

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 16. Dezember 2020)

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat III am 17. April 2012 nach Einholung des Benehmens des Senates am 27. März 2012 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	2
§ 4	Studienziel	3
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieninhalte	3
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	4
§ 8	Studienberatung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Modulordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des konsekutiven Masterstudiengangs Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Studium (Bachelor oder gleichwertig) und der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Erforderlich ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss künstlerisch-praktisch oder pädagogisch der Musik oder im Bereich der Geschichts- und Kulturwissenschaften mit einem musikwissenschaftlichen Anteil. Im Falle eines künstlerisch-praktischen oder pädagogischen Vorstudiums der Musik sind mindestens 25 CP im Bereich der Fächer nachzuweisen, die vom Master Musikwissenschaft in den Kern- und Profilmodulen behandelt werden. Mindestens 12 CP davon müssen auf die Musikwissenschaft entfallen. Im Falle eines Vorstudiums in den Geschichts- und Kulturwissenschaften sind mindestens 50 CP in diesen Bereichen nachzuweisen, von denen mindestens 30 CP auf die Musikwissenschaft entfallen.
- (2) Das Studium setzt fachrelevante wissenschaftliche Befähigung voraus. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt. In Vorbereitung hierzu ermöglicht die Hochschule Konsultationen.
- (3) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei Aufnahme einer studienbezogenen Berufstätigkeit, während einer Elternzeit, wegen der Betreuung eigener minderjähriger Kinder oder erkrankter/ pflegebedürftiger Angehöriger oder bei eigener Behinderung/ andauernder Erkrankung kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelungen über das Teilzeitstudium der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (2) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft gemäß dieser Ordnung ist konsekutiv entsprechend den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen sowie stärker anwendungsorientiert.
- (3) Die Aufnahme des Studiums ist jährlich mit Beginn des Wintersemesters und erstmals zum Wintersemester 2012/13 möglich.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnung (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen Studienleistungen im Wert von 120 Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) erbracht werden.

§ 4

Studienziel

- (1) Mit dem Masterstudiengang Musikwissenschaft werden die Studenten befähigt, in Wort und Schrift am musikwissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen und selbstständig Forschung zu betreiben. Insbesondere reflektieren die Studenten im Rahmen des Leipziger Profils die Themenfelder „Musik als Text und Performanz“, „Musik und Medien“ sowie „Musik und Theorie“ und eignen sich darin selbstständig neues Wissen und Können an. Im Kontakt mit anderen Fächern erkennen sie multidisziplinäre Zusammenhänge der Musikwissenschaft, lernen im Laufe des Studiums vielfältige Spielarten der wissenschaftlichen Praxis kennen und überprüfen auf deren Grundlagen ihre Berufsentscheidung. So entwickeln sie ein kritisches Verständnis von Inhalten, Methoden und Anwendungsbereichen ihres Studienfaches.
- (2) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Modulordnung ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst vertiefende und erweiternde Veranstaltungen in unterschiedlichen Lehrformen aus dem Bereich der Musikwissenschaft und benachbarter Disziplinen. Sie sind die Grundlagen für die selbständige Entwicklung von Forschungsfragen und Forschungsprojekten. Dabei besteht die Möglichkeit der Spezialisierung auf die in der Modulordnung genannten Profildomänen. In das Studium sind Praktika integriert, die Forschung, Lehre und Berufsfelder der Musikwissenschaft betreffen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden auch Fähigkeiten zur Präsentation und Vermittlung von musikwissenschaftlichen Themen geübt.
- (2) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind in der Modulordnung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Die Modulordnung enthält die für den Studiengang obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Hauptseminare, Kolloquien, Übungen, Praktika, Tutorien sowie Gruppenunterricht. Soweit in der Modulordnung für eine Lehrveranstaltung mehrere Veranstaltungsarten alternativ oder kumulativ angegeben sind, erfolgt die konkrete Festlegung für das Semester durch die Hochschule im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Näheres regelt die Modulordnung.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und des Instituts für Musikwissenschaft. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 am 1. September 2012 in Kraft.

Anlage: Modulordnung

Die am 25. April 2012 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 27. April 2012

Der Rektor*1

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 27. April 2012 wurde geändert durch:

1.	2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 16. Dezember 2020
----	---